



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 08. März 2025

Nr. 10

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

136. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 109; **137.** Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1) S. 109; **138.** Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1) S. 110; **139.** Neubenennung beratendes Mitglied für die SPD-Fraktion im Regionalrat Arnsberg S. 110; **140.** Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Möhnetal“ als Naturschutzgebiet S. 110;

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

141. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2025 S. 111; **142. -144.** Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD) S. 112; **145.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 112; **146. - 149.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 112 + S. 113; **150. + 151.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 113; **152.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 113

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 113

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

136. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26.02.2025
25.16.30-064

Dem Unternehmen Omnibusunternehmen Michael Sapp, Arpe 59, 57392 Schmallenberg wurden am 12.06.2015 von mir u.a. die beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz mit der Nr. D-05-001-P-3015-0001 und D-05-001-P-3015-0008 erteilt.

Diese beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz sind verlorengegangen und werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte diese beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz aufgefunden werden, bitte ich mir diese unverzüglich zuzuleiten.

Im Auftrag
gez. J. Pilgram

(75)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 109

137. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24.02.2025
NSH1R-EA-113724

Für

Herrn

Stilian Vasilev

Letzte hier bekannte Anschrift:

Poststraße 112, 44809 Bochum

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Arnsberg vom 06.01.2025 nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Bezirksregierung Arnsberg

Stiftstraße 53

Raum E29

59494 Soest

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen

sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Arnsberg, den 24. Februar 2025
Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 34

Im Auftrag
gez. Quade

(145) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 109

**138. Öffentliche Zustellung
gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24.02.2025
RAT1R-EA-549070

Für

Frau

Nora Beckschäfer (True Love Hochzeiten)

Letzte hier bekannte Anschrift:

Ostenallee 114a, 59071 Hamm

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.01.2025 nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Bezirksregierung Arnsberg

Stiftstraße 53

Raum E29

59494 Soest

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Ausgangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Arnsberg, den 24. Februar 2025

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 34

Im Auftrag
gez. Quade

(145) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 110

**139. Neubenennung beratendes Mitglied für die
SPD-Fraktion im Regionalrat Arnsberg**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25.02.2025
32.30.01

Herr Ingo Degenhardt ist im September 2024 von seinem Mandat, als beratendes Mitglied für die Arbeitnehmerverbände für die SPD-Fraktion im Regionalrat zurückgetreten. In gleicher Funktion hat Herr Bulut Surat (DGB-Region Südwestfalen) dieses Mandat übernommen.

Im Auftrag
gez. T. Heinzemann

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 110

**140. Verordnung zur Änderung der
ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung
des Gebiets „Möhnetal“ als Naturschutzgebiet**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27.02.2025
51.01.02-011

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Möhnetal“, in den Städten Rüthen und Warstein und der Gemeinde Möhnesee, Kreis Soest, als Naturschutzgebiet vom 24.02.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 05.03.2005, Nr. 9 wird wie nachstehend geändert:

§ 15 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbe-hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, den 26. Februar 2025

Bezirksregierung Arnsberg

als höhere Naturschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Schlaberg

(215) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 110



**141. Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2025**

Zweckverband Unna, 24.02.2025
Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL)

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 2186) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 6 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag der

- Erträge auf 8.875.291 €
- Aufwendungen auf 8.875.291 €

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 8.685.203 €
- Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 8.685.203 €

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 €
- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.000 €

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
- Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Planung einzelner Investitionsmaßnahmen erfolgt oberhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €. Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Die innerhalb des Budgets bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sind gemäß § 21 Abs. 1 Kom-HVO NRW gegenseitig deckungsfähig. In dem Budget sind die Summen der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Mehrerträge können für Mehraufwendungen verwendet werden. Die Budgetregelungen gelten auch für Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Auch hier können Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Unna, 13.12.2024

Unna, 16.12.2024

Marco Voge
Verbandsvorsteher

Peter Jungemann
Geschäftsführer

Bekanntmachungsanordnung

Zweckverband Unna, 27.01.2025
Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL)
Der Verbandsvorsteher

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe in ihrer Sitzung am 09.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

Marco Voge
Verbandsvorsteher

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Zweckverband Unna, 27.01.2025
Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL)
Der Verbandsvorsteher

Ich bestätige, dass der Wortlaut der beiliegenden Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.12.2024 übereinstimmt, die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

Marco Voge
Verbandsvorsteher

(579) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 111

142. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD)

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 19.02.2025
Der Landrat

Der Dienstausweis der Frau Monika Baukloh, ausgestellt am 28.07.2023 unter der Nr. 1070 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Büro Landrat/ Geschäftsstelle Kreistag, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez. Sprung
Kreisverwaltungsrätin

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 112

143. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD)

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 19.02.2025
Der Landrat

Der Dienstausweis der Frau Dr. Ricarda Kamp, ausgestellt am 11.10.2018 unter der Nr. 242 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Büro Landrat/ Geschäftsstelle Kreistag, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez. Sprung
Kreisverwaltungsrätin

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 112

144. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD)

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 25.02.2025
Der Landrat

Der Dienstausweis der Frau Michelle Rohleder, ausgestellt am 09.05.2019 unter der Nr. 366 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Büro Landrat/ Geschäftsstelle Kreistag, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez. Sprung
Kreisverwaltungsrätin

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 112

145. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuch Nr. DE32 4305 0001 0309 5462 08 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuch Nr. DE32 4305 0001 0309 5462 08 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10.06.2025, 9:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 12/25
Bochum, 20.02.2025

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 112

146. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 24.10.2024 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE47 4305 0001 0442 6373 10 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE47 4305 0001 0442 6373 10 wird für kraftlos erklärt.

E 58/24
Bochum, 10.02.2025

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 112

147. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 24.10.2024 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE04 4305 0001 0360 5475 66 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE04 4305 0001 0360 5475 66 wird für kraftlos erklärt.

Sch 59/24

Bochum, 10.02.2025

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 112

148. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 24.10.2024 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE47 4305 0001 0341 2135 28 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE47 4305 0001 0341 2135 28 wird für kraftlos erklärt.

K 60/24

Bochum, 10.02.2025

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 113

149. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 31.10.2024 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE03 4305 0001 0320 1206 03 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE03 4305 0001 0320 1206 03 wird für kraftlos erklärt.

G 62/24

Bochum, 17.02.2025

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 113

150. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309204758 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 19.02.2025

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 113

151. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320184583 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25.02.2025

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 113

152. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420982084 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 24.02.2025

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 113

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Angelfreunde Eslohe e. V.“ mit Sitz in Eslohe, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 50685, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Matthias Middel, Isingheim 7, 59889 Eslohe
Stefan Kückenhoff, In der Riege 5, 59889 Eslohe
René Freiburg, Siegmund-Schultze-Weg 56, 59494 Soest
Detlev Ernst, Zum Brückenweg 40, 59872 Meschede

(40)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Förderverein Technologietransfer Bochum e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 2407, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Dr. Peter-Christian Zinn,
Marc Otten,
Helmut König,
sämtlich Universitätsstraße 105, 44789 Bochum (40)

Auflösung eines Vereins

Der „Verein der Freunde und Förderer der Kaufmannsschule I in Hagen e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1680, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Herr Elmar Hennlein, Sternstraße 4, 42275 Wuppertal
Herr Ralf Gottlob, Emster Straße 11, 58093 Hagen

(37)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Bochumer Kreis Gewerblicher Rechtsschutz e. V.“ mit Sitz in Bochum, eingetragen unter VR 3685 AG Bochum, ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Prof. Dr. Renate Schaub und Dr. Benedikt Schneiders,
c/o Schneiders & Behrendt, Gerard-Mortier-Platz 6,
44793 Bochum (37)



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.